

Der Wildschein muß von der Ortspolizeibehörde beglaubigt und untersegelt sein.

Diese Beglaubigung ist nicht erforderlich, wenn der Aussteller zur Führung eines Dienstfiegers berechtigt und dieses dem Wildscheine beigedrückt ist.

Bei zerlegtem Wilde genügt eine amtlich beglaubigte Abschrift des für das ganze Wild ausgestellten Wildscheines.

§ 3.

Jeder Wildschein muß nach dem nebenstehenden Formular deutlich mit Tinte ausgefüllt und unterschrieben sein und enthalten:

1. die Bezeichnung des Verwaltungsbezirks,
2. den Namen des Gemeindebezirks (Forstreviers),
in welchem (zu 1 und 2) das Wild erlegt worden ist,
3. die Wildgattung,
4. das Geschlecht,
5. den Tag der Erlegung,
6. den Tag der Ausstellung,
7. den Beglaubigungsvermerk (§ 2),
8. die Gültigkeitsdauer (§ 5),
9. den etwaigen Verlängerungsvermerk (§ 5).

Wildschein.	
Verwaltungsbezirk:	
Gemeindebezirk (Forstrevier):	
Wildgattung:	
Geschlecht:	
Erlegt am:	
Jagdberechtigter: den ten 18....
.....	
Beglaubigt durch
	(L. S.)
Gültigkeitsdauer bis zum
Verlängert am
bis zum
durch

Der Tag und Monat der Erlegung darf nicht in Ziffern eingetragen, sondern muß vollständig ausgeschrieben werden.

Wildscheine, welche den Anforderungen in den §§ 2 und 3 nicht entsprechen, sind ungültig.

§ 4.

Der Wildschein, dessen Ausfertigung auf festem, dauerhaftem Papier oder auf Pappe zu erfolgen hat, muß an dem zugehörigen Stücke befestigt sein.

§ 5.

Die Gültigkeitsdauer eines Wildscheines beträgt 10 Tage von der Ausstellung ab gerechnet.